Satzung

§ 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „ Netzwerk Jugendhaus Buer e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Melle-Buer und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter Nr. VR 3049 eingetragen.

§ 2 Zweck
1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Jugendlichen und anderen Freunden und Förderern der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Melle-Buer.
2. Er widmet sich allen Aufgaben sozialer Hilfen.
3. Er dient vorrangig der Initiierung und dem Betreiben von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
   a) Im Zusammenwirken von Eltern, Jugendlichen und sonstigen Förderern führt der Verein selbstorganisierte offene Jugendarbeit in kooperativer Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Trägern organisierter Jugendarbeit sowie mit Schulen durch.
   b) Er nimmt die Interessen benachteiligter Menschen wahr und entwickelt für diese zielgerichtete Hilfen, ihre Notlage zu verbessern, bzw. zu verändern.
   c) Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Verein eigene Einrichtungen und Dienste schaffen und betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen; über den Beitritt entscheidet der erweiterte Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod;
- durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- durch Ausschluss auf Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder behindert oder wenn ein Mitglied mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge
Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
Fällige Monatsbeiträge sind spätestens bis zum 15. eines jeden Monats, Jahresbeiträge spätestens bis zum 31. Mai jeden Jahres in voraus bargeldlos zu zahlen.
Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Spenden
Besondere geldliche Zuwendungen von Seiten der Mitglieder oder Dritter werden gemäß den Bestimmungen dieser Satzung für materielle oder personelle Zwecke verwendet.
Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Art der Verwendung nach Maßgabe des §12 der Satzung.

§ 8 Organe
Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendbeirat,
3. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
   a) die Wahl des neuen Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
   b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
   c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
   d) die Entlastung des Vorstandes,
   e) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan,
   f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
   g) Satzungsänderungen,
   h) Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar in den ersten drei Monaten nach Beginn des neuen Kalenderjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
6. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 der Satzung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Jugendvertretung

1. In der Jugendvertretung organisieren sich selbständig diejenigen Vereinsmitglieder, die vorrangig Aktivitäten eines Jugendhauses in Anspruch nehmen und aktiv gestalten wollen.
2. Die Jugendvertretung wählt 5 Sprecher/innen, wovon mindestens eine weiblich sein soll, die ihre Interessen nach außen hin vertreten und als voll stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand tätig sind.
3. Die Jugendvertretung trifft sich auch unabhängig von der stattfindenden Mitgliederversammlung. Sie wird von mindestens 2 der 5 Sprecher/innen einberufen, die eine Tagesordnung festlegen und nach Absprache die Sitzung leiten.
4. Ein Protokoll dieser Sitzungen muss von 2 Sprechern unterzeichnet werden.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und 6-8 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, von denen 4 aus dem Kreis der Jugendvertretung kommen müssen.
3. Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 und 2 werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus, kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, zudem die Vorlage der Jahresrechnung und des Haushaltsplans. Im Übrigen fasst er solche Beschlüsse, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. In laufenden Angelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand allein. Grundsätzliche Entscheidungen, die die inhaltliche und konzeptionelle Ausgestaltung des § 2 der Satzung (Vereinszweck) betreffen, trifft der erweiterte Vorstand.
3. Bei Vermögensangelegenheiten, durch die der Verein verpflichtet wird, darf der vertretungsberechtigte Vorstand Verpflichtungen bis zu einer Obergrenze von € 2.000,- eingehen, bei Beträgen oberhalb dieser Grenze ist der erweiterte Vorstand entscheidungspflichtig
4. Maßnahmen, die durch den vertretungsberechtigten Vorstand getroffen werden, sind dem übrigen Vorstand bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und zu erläutern.
5. Der Vorsitzende – in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter – leitet die Versammlungen des Vorstandes und beruft Vorstandssitzungen ein, sooft dies die Lage des Vereins erfordert oder Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung kann auch telefonisch erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen.

§ 13 Kassenprüfer
Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an *die Stadt Melle zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit in Melle – Buer.*

Melle-Buer, den 18.07.2007

Vorsitzende

2. Vorsitzender